

gebet, welches von so Vielen unterlassen wird, ebenso das Almosen, welches man in christlicher Mildthätigkeit spendet, die Bezeichnung mit dem heiligen Kreuze, daher auch in entfernterer Weise der Segen, welchen christliche Väter und Mütter ihren Kindern ertheilen. O, welch einen reichlichen Schatz von Segnungen, welch eine große Mannigfaltigkeit der Vermittlung des göttlichen Segens besitzt die heilige, christkatholische Kirche für alle diejenigen, welche im Glauben und Wandel sich als ihre treuen Kinder erzeigen. Der Katechet, der Priester aber behalte lebendig und fest im Gedächtnisse das apostolische Wort: „Qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet.“

2. Cor. 9.

Nbbs.

Dechant Benedict Joseph Höllrigl.

XII. (Die 6 hl. Messen um einen guten Tod.) Wann und von wem diese eingeführt worden und welche Bewandtniß es damit habe, konnte ich nie erfahren. Aber daß sie häufig verlangt werden, beweiset mir eine Antwort, die ich einmal bekam. Ich weigerte mich ein Stipendium anzunehmen unter der Bedingung, daß nur ein Priester und zwar 6 Tage nacheinander, ja sogar an einem Altare lesen möchte. „Warum denn nicht? der und der thut mir's immer bereitwilligst.“

Wer hat Recht? Hören wir einfach die Worte des Cardinals Gouffet: (Moraltheologie I. n. 416) „Der Aberglaube heißt überflüssiger Cult, wenn man in der Ausübung der Religion gewisse eitle oder unnütze Gebräuche anwendet, die weder von der Kirche gutgeheißen sind, noch zu ihren Gunsten eine rechtmäßige Gewohnheit haben. So wäre es ein überflüssiger Cult, die Messe nur an diesem oder jenem Altare hören zu wollen, oder wenn diese oder jene Anzahl von Kerzen brennt, oder wenn es ein Priester ist, der so oder so heißt, oder zu einer gewissen Stunde mehr als zu jeder andern. Ebenso ist es ein überflüssiger Cult, eine bestimmte Anzahl von Messen lesen zu lassen, die man für nothwendig hält, um das von Gott zu erhalten, um was wir ihn bitten. Diesen Missbrauch, welchen das Tridentinum (sess. XXII.) für abergläubisch hält, muß man abstellen. Indessen darf man unter die abergläubischen Gebräuche nicht diese nehmen, daß man drei oder neun oder dreißig Messen oder die Novenen zur Erlangung besonderer Gnaden anordnet, wenn man anders nicht die Wirksamkeit des Gebetes gerade von der Zahl der Tage und Messen abhängig macht. Daher soll man das Volk darüber belehren, daß es zwar diese An-

dachten halten, aber nicht die genannten abergläubischen Ansichten damit verbinden soll.“ Nach dieser kurzen Belehrung waren die Leute immer zufrieden, ja dankten sogar für die Aufklärung. Und der Priester kann dann die mit so großem Vertrauen beherrschten hl. Messen mit bestem Gewissen annehmen.

Nach obiger Belehrung des berühmten Cardinals kann man sich auch eine Directive bilden, um im Beichtstuhle über manche scheinbar ganz unschuldige Arten vom „Wenden“ richtig zu urtheilen und zu belehren.

Lambach.

P. Bernhard Grüner.

XIII. (**Sanirung einer Ordensprofeß ad cautelam majorem.**) P. Octavian legte anno 1877 im Benedictinerstifte N. die feierlichen Ordensgelübde ab, trat aber im Jahre 1879 nicht ohne Erlaubniß seines Stiftsvorstandes in das Cisterzienserstift M. über, woselbst er am 9. Mai 1879 das Noviziatsjahr begann und am 10. Mai 1880, also anno completo, wie es die Canones vorschreiben, die vota solemnia ablegte. Die Erlaubniß transeundi erhielt P. Octavian mit päpstlichem Rescripte ddo. 1. October 1879. Dieses Rescript schrieb im Sinne des allgemeinen Rechtes diese renovatio Novitiatus und die emissio nova professionis religiosae vor.

Soweit ging alles wohl, — allein sobald der Abbas monasterii, a quo fiebat transitus das Datum der abgelegten Profeß erfuhr, war er beunruhigt und zweifelte an dem Valor dieser Profeß aus dem Grunde, weil P. Octavian schon am 9. Mai 1879 seu annus novitiatus begann, während die römische „Licentia transitus“ erst vom 1. October desselben Jahres datirt ward. In seinem Zweifel darüber, ob P. Octavian kirchenrechtlich wirklich ein Cisterzienser pleno jure geworden sei oder etwa noch seinem Stifte a quo angehöre, wendete sich dieser Abt an den Ordinarius monasterii, ad quod um entsprechende Abhilfe.

Das bischöfliche Ordinariat untersuchte den status quaestionis, und richtete dann an die competente Oberbehörde, an die hl. Congregation der Bischöfe und Regularen unter Darlegung der Umstände die Bitte um Sanirung dieser zweifelhaft gültigen Ordensprofeß. Die genannte hl. Congregation hat dann unter dem 30. September d. J., 3. 1880/12 folgende Antwort erlassen: „Sanctitas Sua attentis expositis ab Episcopo — ejusdem arbitrio et conscientiae annuit pro petita sanatione ad majorem cautelam praemissa tamen (per P. Octavianum)